

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Moers**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13.08.2026, 09:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Repelen, Blatt 10434,**

**BV lfd. Nr. 1**

2/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Repelen, Flur 50,  
Flurstück 1546, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße 14 C, Größe: 661 m<sup>2</sup>  
Flur 50 Flurstück 1548, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße, Größe: 2 qm  
Flur 50 Flurstück 1547, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße, Größe: 155 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ga 6  
bezeichneten Garage.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine (Reihen-)Garage für Pkw auf einem Mehrfamilienhausgrundstück im Stadtteil Moers Repelen. Die Garage stammt aus dem Baujahr 1956. Diese ist von außen verputzt, sowie gemauert und mit einem Flachdach bebaut. Gemäß Angaben lässt der äußere Eindruck auf einen normalen Unterhaltungszustand erwarten. Der Zustand ist altersgerecht.

Die Garage ist derzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

9.120,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.